

04.10.23**R**

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (1. JAktAVÄndV)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung plant Entschädigungs- beziehungsweise Anerkennungsleistungen für trans- und intergeschlechtliche Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind. Es soll sichergestellt werden, dass auch in länger zurückliegenden Fällen der Nachweis der Betroffenheit mittels Zugriff auf die gerichtlichen Akten zu Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, möglich bleibt.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung bestimmt, dass die vorhandenen Akten zum Transsexuellengesetz (TSG) nicht vor Ablauf des Jahres 2030 ausgesondert werden dürfen.

C. Alternativen

Nach § 3 Absatz 3 der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV) können die Landesjustizverwaltungen von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten für einzelne Akten längere als die in der Anlage zur JAktAV vorgesehenen Aufbewahrungsfristen anordnen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Daneben sieht § 9 Absatz 1 JAktAV die Möglichkeit vor, dass für eine Gruppe von Akten ein Aussonderungsmoratorium angeordnet wird, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert. Im Interesse einer bundeseinheitlichen und möglichst umfassenden Regelung erscheint jedoch eine Änderung der JAktAV vorzugswürdig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 18 085,50 Euro. Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

04.10.23

R

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Justizaktenaufbewahrungs-
verordnung (1. JAktAVÄndV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 4. Oktober 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung
(1. JAktAVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Erste Verordnung zur Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (1. JAktAVÄndV)

Vom ...

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

Die Anlage der Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1114.14 und 1114.15 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungs- und Speiche- rungsfrist	Vor der Ver- nichtung her- auszunehm- ende Do- kumente	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
„1114.14	III	Standesamtssachen.....	30 Jahre		Akten zu Verfah- ren nach dem Transsexuellen- gesetz sind min- destens bis zum 31. Dezember 2030 aufzube- wahren.
1114.15		a) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung der Voll- streckungsklausel für vollstreckbare Urkun- den, die von Beamten der Jugendämter auf- genommen worden sind	30 Jahre		
		b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfer- tigungen notarieller Ur- kunden	30 Jahre“		

2. In Nummer 1114.20 in Spalte 3 in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und in Nummer 1136.0 in Spalte 3 in Buchstabe c wird jeweils die Angabe „BnotO“ durch die Angabe „BNotO“ ersetzt.
3. In Nummer 1153.1 wird in Spalte 3 in Buchstabe b die Angabe „Nr. 721 Buchstabe h“ durch die Angabe „Nr. 1153.0 Buchstabe h“ ersetzt.
4. In Nummer 1231.1 wird in Spalte 1 die Angabe „1231.1“ durch die Angabe „1232.1“ ersetzt.
5. In Nummer 2500.5 wird in Spalte 3 das Wort „Richterinnen“ durch das Wort „Richterinnen-“ ersetzt.
6. In Nummer 2600.14 wird in Spalte 3 in Buchstabe a das Wort „Patentgesetztes“ durch das Wort „Patentgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung plant Entschädigungs- beziehungsweise Anerkennungsleistungen für trans- und intergeschlechtliche Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind. Für den Nachweis einer entsprechenden Betroffenheit können die gerichtlichen Akten über Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) von großer Bedeutung sein. Vor diesem Hintergrund sollen diese Akten vorübergehend von der Aussonderung ausgeschlossen werden.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Im Hinblick auf die zu erwartende Dauer der Verfahren über die Entschädigungs- beziehungsweise Anerkennungsleistungen bestimmt die vorliegende Verordnung, dass die vorhandenen TSG-Akten nicht vor Ablauf des Jahres 2030 ausgesondert werden dürfen. Daneben werden redaktionelle Unrichtigkeiten in der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV) korrigiert.

III. Alternativen

Nach § 3 Absatz 3 JAktAV können die Landesjustizverwaltungen von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten für einzelne Akten längere als die in der Anlage zur JAktAV vorgesehenen Aufbewahrungsfristen anordnen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Daneben sieht § 9 Absatz 1 JAktAV die Möglichkeit vor, dass für eine Gruppe von Akten ein Aussonderungsmoratorium angeordnet wird, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert. Im Interesse einer bundeseinheitlichen und möglichst umfassenden Regelung erscheint jedoch eine Änderung der JAktAV vorzugswürdig.

IV. Verordnungsermächtigung

Ermächtigungsnorm für den Erlass dieser Rechtsverordnung ist § 2 Absatz 1 Satz 1 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes. Danach bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufbewahrung und Speicherung der Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstigen Verzeichnisse der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Verfahrensende und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderung hat keine über die angestrebte Sicherung der TSG-Akten hinausgehenden Rechtsfolgen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht nicht.

Für die Länder entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

- Personalaufwand:

Durch die Änderung der JAktAV entsteht im Vergleich zur bisherigen Regelung kein zusätzlicher Personalaufwand. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist verschiebt lediglich den Zeitpunkt der Aussonderung.

- Sachaufwand:

Die Verlängerung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist wird einen geringen Sachaufwand auslösen, da für die Aufbewahrung der betroffenen Papierakten länger als bisher Archivflächen vorgehalten werden müssen. Die folgende Aufwandsschätzung beruht auf statistischen Angaben des Bundesamtes für Justiz. Danach wurden von 1993 bis einschließlich 1999 insgesamt 3 176 TSG-Verfahren durchgeführt.

Jahr	Anhängige Verfahren (§ 1 und § 8 TSG)	Summe der pro Jahr ab 2024 zusätzlich aufzu- bewahrenden Verfahren		Regalmeter / Jahr
1993	389	2024	389	38,9
1994	435	2025	824	82,4
1995	400	2026	1 224	122,4
1996	457	2027	1 681	168,1
1997	447	2028	2 128	212,8
1998	507	2029	2 635	263,5
1999	541	2030	3 176	317,6
Summe:	3 176			1 205,7

Es wird davon ausgegangen, dass auf einem Regalmeter Archiv zehn Akten aufbewahrt werden. Die jährlichen Kosten für einen Regalmeter, die sich in erster Linie aus den Anschaffungskosten für die Aktenregale und die Miete für das Archiv zusammensetzen, liegen bei etwa 15 Euro pro Jahr. Mithin ergibt sich folgender Mehraufwand:

1 205,7 Regalmeter x 15 Euro/Regalmeter/Jahr = 18 085,50 Euro

Bei der vorstehenden Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Akten aus den Jahren vor 1993 bereits ausgesondert wurden, da die 30-jährige Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Für die Verfahren ab dem Jahr 2000 läuft die Aufbewahrungsfrist erst nach 2030 ab, sodass insoweit kein zusätzlicher Sachaufwand entsteht.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung ist nicht angezeigt. Die zeitliche Beschränkung ist bereits im Regelungsteil selbst durch die lediglich befristete Aussetzung der Aussonderung des TSG-Akten enthalten. Die Bundesregierung wird die Frist fortlaufend auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüfen. Eine gesonderte Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)****Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung plant Entschädigungs- beziehungsweise Anerkennungsleistungen für trans- und intergeschlechtliche Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind. Wesentlicher Bestandteil der Anerkennungsleistungen sollen individuelle Geldleistungen sein. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechende Betroffenheit in einem Teil der Fälle nur mittels der gerichtlichen Akten über Verfahren nach dem TSG wird belegt werden können.

Nach Nummer 1114.14 der Anlage zur JAktAV beträgt die Aufbewahrungsfrist für die TSG-Akten 30 Jahre. Um sicherzustellen, dass erforderlichenfalls auch die derzeit noch vorhandenen Akten zu länger zurückliegenden Verfahren herangezogen werden können, sollen TSG-Akten vorübergehend von der Aussonderung ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die zu erwartende Dauer der Verfahren über die Entschädigungs- beziehungsweise Anerkennungsleistungen wird die Aussonderung zunächst bis zum 31. Dezember 2030 ausgesetzt. Sollte sich etwa ein Jahr vor Ablauf dieses Moratoriums abzeichnen, dass die Umsetzung des Anerkennungsfonds bis Ende 2030 voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird, ist die Frist um den zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich zum Abschluss der Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Zeitraum zu verlängern. Sollte die erforderliche Laufzeit dann wiederum nicht abschließend bestimmbar sein, sind zusätzlich zu dieser Verlängerung weitere Verlängerungsoptionen zum Ablauf der ersten Verlängerung einzuführen.

In Nummer 1114.15 wird die bisher fehlende Angabe in Spalte 1 ergänzt.

Zu Nummer 2 bis Nummer 6

Durch die Änderungen werden redaktionelle Unrichtigkeiten korrigiert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Rechtsverordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.